

Versicherungs- bestätigung zur Kreditkarte Mastercard® Gold

Servicenummern der Kreditkarte

Mastercard® Gold:

Verlust der Karte: +49 116 116 *
7 Tage/24 Stunden +49 (0)30 4050 4050

* im Inland kostenfrei

Karteninhaber-Service: +49 (0)89 411 116 336
Mo bis Fr 8–20 Uhr

24h-Hotline Kartenzahlung: +49 (0)89 411 116 446

24h-Hotline Versicherung +49 (0)221 226-55050



Wenn's um Geld geht

Sparkasse
KölnBonn

**Versicherungsbedingungen zum Gruppenversicherungsvertrag für die Mastercard® Gold
Kreditkarten der Sparkasse KölnBonn
VB-RKS 2019 (SKG1-D)**

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer ist die Sparkasse KölnBonn, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Sie sind die versicherte Person, solange Sie in dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers aufgenommen sind und Inhaber einer gültigen Mastercard® Gold der Sparkasse KölnBonn sind.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A – allgemeine Regelungen	2
1. Der Versicherungsschutz.....	2
2. Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht	2
3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes	3
4. Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	3
Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen	4
RRV – Reise-Rücktrittsversicherung	4
1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	4
2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	4
3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	4
4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	4
UG – Reiseabbruch-Versicherung	5
1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	5
2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	5
3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	5
4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	6
RKV – Reise-Krankenversicherung	6
1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	6
2. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?	7
3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	8
4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	8
ARSBV – Autoreiseschutzbrief-Versicherung	9
1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?	9
2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	10
3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	10
4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	10
NFV – Notfall-Bargeldversicherung	10
1. Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Bargeldversicherung?	10
2. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	10
3. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	11
Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz	11
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	11
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen	11
Teil D – Erläuterungen	11

Die Teile A – C gelten für alle Versicherungssparten. Der Teil D gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung und die Reiseabbruch-Versicherung.

Teil A – allgemeine Regelungen

1. Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Sie sind versicherte Person, wenn Sie im Versicherungsvertrag aufgenommen und Haupt- oder Zusatzkarteninhaber einer gültigen Mastercard® Gold sind. Auf gemeinsamen Reisen sind zusätzlich versichert

- der Ehepartner
- der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren
- unverheiratete Kinder (Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie unterhaltsberechtigter sind und auch Unterhalt beziehen

1.1.2 Den Anspruch auf die Versicherungsleistung haben Sie. Sollten wir Forderungen gegen den Versicherungsnehmer haben, dürfen wir diese gegen Ihren Anspruch nicht aufrechnen. Die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz ist abbedungen.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Sie sind in dem Versicherungsvertrag aufgenommen und buchen anschließend die Reise? Dann besteht Versicherungsschutz

- in der Reise-Rücktrittsversicherung ab dem Beginn Ihrer Reisebuchung
- in der Reise-Krankenversicherung mit Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,
- in den übrigen Versicherungen ab Reiseantritt.

Sie buchen die Reise und werden anschließend in den Versicherungsvertrag aufgenommen? Dann besteht Versicherungsschutz, sofern die Reise mit der Aufnahme in den Versicherungsvertrag noch nicht angetreten ist,

- in der Reise-Rücktrittsversicherung, wenn die Aufnahme in den Versicherungsvertrag spätestens 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Aufnahme in den Versicherungsvertrag spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgt.
- in der Reise-Krankenversicherung mit Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,
- in den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
 - das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
 - das gebuchte und versicherte Objekt betreten.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz

- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
- mit Eintritt des Versicherungsfalles.

1.3.2 In den übrigen Versicherungen ist die Dauer des Versicherungsschutzes auf 60 Tage je Reise begrenzt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der jeweiligen Reise. Beachten Sie bitte die besonderen Regelungen zur Reise-Krankenversicherung im Teil B Ziffer RKV 1.3.

1.3.3 Der Versicherungsschutz endet für alle Versicherungen zu dem Zeitpunkt an dem die Kreditkarte der Sparkasse KölnBonn ihre Gültigkeit verloren hat.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

1.4.1 Beachten Sie bitte die besonderen Regelungen über den örtlichen Geltungsbereich im Teil B

- zur Reise-Krankenversicherung Ziffer RKV 1.1 + 1.3.
- zur Autoreiseschutzbrief-Versicherung Ziffer ARSV 1.

In den übrigen Versicherungen gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

2. Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht

2.1 Wann zahlen wir die Entschädigung?

2.1.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,

- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist
- dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

2.1.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten in EUR um. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen in das Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

2.1.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig (nach Erschöpfung der Entschädigung aus dem anderen Vertrag greift dieser Vertrag). Ihnen steht es frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall anzeigen. Melden Sie uns den Schadenfall, treten wir insoweit auch in Vorleistung.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer A.4.2.3.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es erforderlich, dass Ihre Daten an den Versicherer von der Sparkasse, bzw. dessen Dienstleister zur Erfüllung der Leistung gesendet werden. Damit Ihnen die HanseMerkur Reiseversicherung AG Versicherungsschutz entsprechend der Leistungsbeschreibung der vorliegenden Bedingungen anbieten kann, verwendet sie im Schadenfall personenbezogene Daten für Zwecke der Leistungserfüllung.

Verarbeitet werden der Kundenname und die Kontaktdaten sowie Daten zum entstandenen Schaden. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO. Auch haben sich alle beteiligten Stellen auf die Einhaltung eines hohen Niveaus der Informationssicherheit verständigt, damit die Verfügbarkeit, die Integrität, die Vertraulichkeit und die Belastbarkeit der Daten gewährleistet sind.

Sie können unter datenschutz@hansemerkur.de Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten unter o.g. E-Mail-Adresse oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.hmr.de/datenschutz/information.

2.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben
- Sie Ihren Wohnsitz haben
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn Sie

- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Teil B.

4. Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

4.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service unter Telefon +49 221 226–55050. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.

Für die Reise-Rücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung (Urlaubsgarantie) sowie die Reise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular unter <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> nutzen.

4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

4.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

4.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten.

4.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Teil B.

4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der o. g. Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Teil C.

Teil B – Regelungen zu den einzelnen Versicherungen

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000,- EUR für alle Personen, die über die Mastercard® Gold versichert sind (Ziffer A1.1.1).

Ist der Reisepreis insgesamt höher als die Versicherungssumme, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung). Die Versicherungssumme kann aber optional über Ihre Sparkasse Köln-Bonn erhöht werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Hotline + 49 221 226-55050.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie

- die Reise nicht antreten
 - die Ferienwohnung, das Ferienhaus oder Ferienappartements im Hotel nicht nutzen
- leisten wir die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten

Treten Sie die Reise verspätet an? Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder

1.3 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150,- EUR je Person, maximal 300,- EUR je Reise.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.6 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von

- Feuer
- Leitungswasserschäden
- Elementarereignissen oder
- strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg
- Bürgerkrieg
- kriegsähnliche Ereignisse
- innere Unruhen
- Streik
- Kernenergie
- Beschlagnahmung
- Entziehung von hoher Hand
- sonstige Eingriffe von hoher Hand
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. die Stornokostenrechnung, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- die Behandler von der Schweigepflicht entbinden
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Teil A Ziffer 4.3.

UG – Reiseabbruch-Versicherung

1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000,- EUR für alle Personen, die über die Mastercard® Gold versichert sind (Ziffer A1.1.1).

Ist der Reisepreis insgesamt höher als die Versicherungssumme, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung). Die Versicherungssumme kann aber optional über Ihre Sparkasse Köln-Bonn erhöht werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Hotline +49 221 226-55050.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z. B. Übernachtung und Verpflegung.

Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise ersetzen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel ersetzen wir den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder.

1.3 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150,- EUR je Person, maximal 300,- EUR je Reise.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und Sie brechen deshalb die Reise ab.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Teil D.
- 2.2 bei Tod.
- 2.3 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.4 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.5 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.6 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von
 - Feuer
 - Leitungswasserschäden
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg
- Bürgerkrieg
- kriegsähnliche Ereignisse
- innere Unruhen
- Streik
- Kernenergie
- Beschlagnahmung
- Entziehung von hoher Hand
- sonstige Eingriffe von hoher Hand
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe, z. B. Buchungsbestätigungen oder Nachweise von Mehrkosten, müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweis für versicherte Ereignisse

Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste aus dem Aufenthaltsort müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- die Behandler von der Schweigepflicht entbinden
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Teil A Ziffer 4.3.

RKV – Reise-Krankenversicherung

1. Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall. Nicht als Ausland gilt das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz ihrer Leistungen notwendig bleiben.

1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder der Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch

- Schwangerschaft und Entbindungen, sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist
- medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
- Frühgeburten bis zur 30. Schwangerschaftswoche
- Fehlgeburten
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche
- Tod.

Was wir im Versicherungsfall genau leisten, lesen Sie unter Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, wann wir nicht leisten, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

1.3 Wie lange haben Sie Versicherungsschutz?

1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht während der ersten 60 Kalendertage aller vorübergehenden nicht beruflich bedingten Auslandsreisen. „Incentive-Reisen“ gelten nicht als beruflich bedingte Auslandsreisen.

1.3.2 Bei Selbstständigen besteht subsidiärer Versicherungsschutz auch bei beruflich bedingten Auslandsreisen von jeweils maximal 2 Wochen.

1.3.3 Ist die Rückreise innerhalb des Zeitraums, für den Versicherungsschutz besteht, aus medizinischen Gründen nicht möglich, so verlängert sich die Leistungsdauer um längstens 6 Wochen, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung der Gesundheit antreten kann.

1.3.4 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung

- des Auslandsaufenthalts mit der Rückkehr (Grenzübertritt) in das Land Ihres Wohnsitzes oder
- mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder
- mit Beendigung des Rücktransportes gemäß Ziffer 2.7, spätestens jedoch mit dem Ende des 60. Aufenthaltstages.

1.3.5 Endet das Versicherungsjahr während des Auslandsaufenthalts, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist.

1.4 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei zwischen gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärzten
- Zahnärzten
- Krankenhäusern.

Voraussetzung dafür ist, dass diese

- nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung (soweit vorhanden) oder
- nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland

- anerkannt und zugelassen sein und
- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankenakten führen.

1.5 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

Wir leisten für

- Untersuchungen
- Behandlungen
- Arzneimittel

die von der Schulmedizin anerkannt sind.

2. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Der Selbstbehalt beträgt je Reise 150,- EUR je Person, maximal 300,- EUR je Reise.

2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für die Heilbehandlung, einschließlich Röntgendiagnostik.

2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

2.2.1 den Transport zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus. Hat sich die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) an den entstandenen Aufwendungen beteiligt, so übernehmen wir nur die nach Vorleistung der GKV verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz ihrer Leistungspflichtig, die trotz ihrer Leistungspflichtig bleiben.

2.2.2 die Heilbehandlung inklusive Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus, Operationen und Operationsnebenkosten.

2.2.3 den Kontakt über einen von uns beauftragten Arzt zu Ihrem Hausarzt und den behandelnden Krankenhausärzten. Während des Krankenhausaufenthalts sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information Ihrer Angehörigen.

2.2.4 einen Krankenbesuch, wenn feststeht, dass Sie länger als 10 Tage im Krankenhaus bleiben müssen.

Auf Wunsch organisieren wir in diesem Fall

- die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort und
- übernehmen die Hin- und Rückreisekosten.

Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind. Die Kosten des Aufenthalts sind nicht versichert.

Im Falle einer stationären Behandlung können Sie übrigens entscheiden:

- Sie erhalten von uns eine Kostenerstattung der vorgenannten Leistungen (2.2.1-2.2.2)

oder

- Sie erhalten von uns ein Tagegeld von 30,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage, ab Beginn der stationären Behandlung.

2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir leisten, wenn diese von einem der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Behandler verordnet sind, für medizinisch notwendige

2.4.1 Medikamente und Verbandmittel. Medikamente müssen Sie aus der Apotheke beziehen. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie verordnet sind,

- Nähr- und Stärkungsmittel sowie
- kosmetische Präparate.

Bestimmte medikamentenähnliche Nahrungsmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z.B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus-Crohn und Mukoviszidose, zu vermeiden, gelten jedoch als Arzneimittel.

2.4.2 Heilmittel. Das sind

- Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen
- Massagen
- medizinische Packungen
- Inhalationen,
- Krankengymnastik.

2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

Wir erstatten die Kosten

- für Untersuchungen und/oder Behandlungen von einem Arzt wegen Schwangerschaftskomplikationen
- bei einer Fehlgeburt,

sofern bei Reiseantritt, die 30. Schwangerschaftswoche noch nicht überschritten war, andernfalls wird nur geleistet, wenn uns vor Reiseantritt durch ein ärztliches Attest bescheinigt wurde, dass zu diesem Zeitpunkt keine durch die Reise bedingten Schwangerschaftskomplikationen abzusehen waren.

2.6 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Benötigen Sie einen Rücktransport zum nächsten geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort? Wir organisieren ihn und ersetzen die Kosten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Rücktransport ist medizinisch oder ärztlich verordnet.
- Eine ausreichende ärztliche Versorgung im Ausland ist nicht sichergestellt
- Der Rücktransport wird im Verlauf einer leistungspflichtigen Heilbehandlung erforderlich.

Die durch den Rücktransport eingesparten Fahrtkosten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet

Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

2.7 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten bis zu einem Betrag von 10.000,- EUR hierfür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Wir erstatten aber höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder
- die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

In den folgenden Fällen leisten wir nicht, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

3.2.1 für Behandlungen,

- die der alleinige Grund oder
- einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.

3.2.2 für Behandlungen,

- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
- die aufgrund einer bereits bei Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.
- von Erkrankungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten sind oder noch vorhanden waren.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades.

3.2.3 für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch die aktive Teilnahme an Kriegseignissen und inneren Unruhen verursacht worden sind.

Ausnahme:

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht wurden, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten

3.2.4 für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

3.2.5 für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.

3.2.6 für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Ausnahme:

- Die Heilbehandlung ist durch einen dort eintretenden Unfall notwendig.
- Sie haben sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten und erkranken dort.

3.2.7 für Behandlungen oder Unterbringung aufgrund

- Pflegebedürftigkeit oder
- Verwahrung.

3.2.8 für Behandlungen geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für psychosomatische Behandlung (z.B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie.

4. Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Nehmen Sie bitte unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontaktauf

- im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus.
- vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.

Sie erreichen uns „rund um die Uhr“ unter Telefon 0221 226–55050 oder mit Landesvorwahl für Deutschland, +49 221 226–55050.

In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Unsere Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

Wir benötigen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

4.2.1 Originalbelege

- mit dem Namen der behandelten Person,
- die die Krankheit benennen, und
- mit den vom Behandler erbrachten Leistungen nach
 - Art,
 - Ort und
 - Behandlungszeitraum.

Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis Rechnungskopien. Hierauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet sind.

4.2.2 Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und

Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.

4.2.3 Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn eine Überführung bzw. Bestattung gezahlt werden soll.

4.2.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 4.3.

ARSBV – Autoreiseschutzbrief-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle, die im Ausland eintreten, gewährt. Als Ausland gelten

- alle Länder im geografischen Europa
- die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres außer Deutschland
- für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland alle Länder Europas und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres außer dem Land des Wohnsitzes.

1.1 Hilfe am Schadenort

Können Sie die Fahrt nach einer Panne des Kraftfahrzeuges oder nach einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug nicht unmittelbar fortsetzen, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service

- die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Kraftfahrzeuges am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die Kosten bis zu einem Wert von 100,- EUR oder
- das Abschleppen des Kraftfahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt und übernehmen die Kosten hierfür bis zu 150,- EUR.

1.2 Ersatzteilversand

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, veranlassen wir über unseren weltweiten Notfall-Service den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen zum Schadenort sowie den evtl. erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen und übernehmen hierfür die Versandkosten.

1.3 Kraftfahrzeugtransport nach Kraftfahrzeugausfall

Kann das aufgrund

- einer Panne oder
- eines Unfalls

liegende Kraftfahrzeug am Schadenort oder in dessen Umgebung

- nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und
- liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service
- den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder
- den Rücktransport des Kraftfahrzeuges an Ihren Wohnort und
- übernehmen die Kosten für den Transport bzw. Rücktransport des Kraftfahrzeuges oder
- die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrer-Vermietungsfahrzeuges im Ausland für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für 7 Tage und bis maximal 350,- Euro. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, entfallen die Leistungen gemäß Ziffer 1.6.

1.4 Verschrottung des Kraftfahrzeuges

Muss das Kraftfahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Verschrottung und tragen hierfür die Kosten.

1.5 Verzollung des Kraftfahrzeuges

Wir helfen Ihnen über unseren weltweiten Notfall-Service bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Kraftfahrzeug nach einem unfallbedingten Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Wir erstatten auch die Verfahrensgebühren (nicht jedoch den Zollbetrag und die Steuern). Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

1.6 Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Können Sie wegen Panne oder Diebstahl des auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeuges oder wegen eines Unfalls mit dem auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeug die Reise nicht fortsetzen,

- erstatten wir die Kosten bis zu 60,- EUR je Übernachtung und Person für bis zu 3 Übernachtungen am Schadensort für alle berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges in einem Mittelklassehotel oder
- erstatten wir die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- zum Zielort der Reise oder
- zurück zu Ihrem Wohnort und
- die Abholung des reparierten Kraftfahrzeuges.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse, bei größeren Entfernungen bis zur Höhe der Bahnfahrt 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30,- Euro.

1.7 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge des Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als 3 Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der Insassen zurückgefahren werden, so erstatten wir:

- Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers zurückholt. Unsere Leistung beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu 0,50 EUR je km-Entfernung zu Ihrem Wohnsitz.
- höchstens 3 Übernachtungen des Karteninhabers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu 60,- EUR je Übernachtung und Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

- 1.8 Reiserückruf-Service**
Erweist sich infolge eines Todes oder einer Erkrankung eines nahen Verwandten des Karteninhabers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- 1.9 Fahrzeugschlüssel-Service**
Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel ersetzen wir nicht.
- 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 2.1 Panne oder Unfall**
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn in einer Entfernung von mehr als 50 km von Ihrem Wohnort aufgrund einer Panne oder eines Unfalls Ihr Kraftfahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist. Den Ersatzfahrzeug-Service (Ziffer 1.3) erbringen wir bei Unfall und Diebstahl auch innerhalb der 50-km-Grenze.
- 2.2 Diebstahl**
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das von Ihnen benutzte Kraftfahrzeug während der Reise gestohlen wird.
- 3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**
- 3.1 Nicht versicherte Kosten**
Wir übernehmen keine Reparaturkosten oder den Zollbetrag und die Steuern bei der Verzollung des Kraftfahrzeuges.
- 3.2 Fehlende Fahrerlaubnis**
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der berechtigte Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.
- 3.3 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind Schäden, die
- 3.3.1 zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 3.3.2 durch
- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse
 - kriegsähnliche Ereignisse
 - innere Unruhen
 - Streik
 - Kernenergie
 - Beschlagnahmung
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.
- Ausnahme:
Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht wurden, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
- 4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?**
- 4.1 Kontaktieren des weltweiten Notfall-Service**
Voraussetzung für die Leistungen der Autoreiseschutzbrief-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich ein von Ihnen Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ bereit unter Telefon 0221 226–55050 oder mit Landesvorwahl für Deutschland, +49 221 226–55050.
- 4.2 Polizeiliche Meldung**
Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.
- 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 4.3.

NFV – Notfall-Bargeldversicherung

- 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Bargeldversicherung?**
- 1.1** Geraten Sie durch den Verlust der Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, helfen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank herzustellen.
- 1.2** Sofern erforderlich, helfen wir, den von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrag an Sie zu übermitteln.
- 1.3** Wir gewähren ein Bargeld-Darlehen bis zu 1.500,- EUR, wenn eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich ist. Das Darlehen wird über Ihre Kreditkarte abgebucht.
- 2. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?**
- 2.1** Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:
- Krieg
 - Bürgerkrieg
 - kriegsähnliche Ereignisse
 - innere Unruhen
 - Streik
 - Kernenergie

- Beschlagnahmung
 - Entziehung von hoher Hand
 - sonstige Eingriffe von hoher Hand
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.
- 2.2** Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 2.3** Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich verursacht haben.
- 3. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?**
- 3.1 Kontaktieren des weltweiten Notfall-Service**
Voraussetzung für die Leistungen ist, dass Sie sich oder dass sich ein von Ihnen Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ bereit unter Telefon: 0221 226-55050 oder mit Landesvorwahl für Deutschland +49 221 226-55050.
- 3.2 Voraussetzung für eine Darlehensgewährung**
Im Falle einer Darlehensgewährung müssen Sie uns die Abbuchung des Betrages über Ihre Kreditkarte ermöglichen.
- 3.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 4.3.

Teil C – Anhang: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Teil D – Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3: Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert

- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist keine Behandlung der Allergie durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch- Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist keine Behandlung der Allergie durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.